

Persönliche Schutzausrüstung:

Umsetzung der DGUV 312-906 im Deutschen Alpenverein

Alpine Sicherheitsgespräche, 18.10.2018

Julia Janotte

DAV Sicherheitsforschung

Neuer DGUV Grundsatz 312-906

Der DGUV Grundsatz 312-906 ist ein Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und definiert Richtlinien und Anforderungen zum Thema Persönliche Schutzausrüstung (PSA). Mit der Veröffentlichung des DGUV Grundsatzes im Jahr 2017 wurden die Begriffe „PSA Sachkundiger“ und „Qualifizierte Person“ im Bergsport eingeführt. Welche Änderungen ergeben sich hieraus für den Deutschen Alpenverein (DAV)? In welchen Bereichen kommt der Deutsche Alpenverein mit dem Thema PSA in Berührung und wie werden die Änderungen des Grundsatzes strukturell und inhaltlich umgesetzt? Diese Fragen werden im Folgenden näher beleuchtet und erklärt.

Eigenverantwortung im Bergsport

Im Bergsportverständnis des DAV ist die Eigenverantwortung eines jeden Bergsteigers auf seinen privaten Touren tief verwurzelt. Diese wird alltäglich gelebt und auch gelehrt; der DAV möchte seine Mitglieder zu mündigen Bergsteigern ausbilden, d.h. grundsätzlich trägt jeder Bergsteiger für seine privaten Unternehmungen Eigenverantwortung, auch hinsichtlich des privaten Materials, das er zum Ausüben seiner Sportart verwendet. Für den Zustand der Ausrüstung ist man demnach selbst verantwortlich und man entscheidet eigenständig, wann das private Material aussortiert wird.

Begeben wir uns in das Umfeld des DAV, schaut die Sache anders aus. Im Rahmen von offiziellen DAV-Veranstaltungen (Sektionen, Landesverbände, Bundesverband) und auch bei

einem Ausrüstungsverleih im Vereinsbetrieb bestehen gewisse Pflichten und Verantwortlichkeiten. Im Vergleich zu privaten Unternehmungen, kann hier nicht „jeder machen, was er will“. Der absoluten Eigenverantwortung sind hier Grenzen gesetzt. Wie mit der Ausrüstung umzugehen ist und welchen Ansprüchen sie gerecht werden muss, wurde bisher durch DAV-interne, fachliche Veröffentlichungen geregelt. So wird beispielsweise das Thema „Verleih von Ausrüstung“ im Ausbilderhandbuch des DAV behandelt. Im „DAV Forum“ (interne Online-Plattform) wurde bereits 2002 eine jährliche Prüfung der Ausrüstung im Verleih von Sektionen angemahnt. Formale Anforderungen oder offizielle Richtlinien und Regelungen gab es bis dato nur für den Industriekletterbereich, eben durch den Grundsatz der Berufsgenossenschaft. Seit der Überarbeitung dieses Grundsatzes ist dort ab sofort der Bergsport inkludiert.

PSA im Sektionsalltag

Im Sektionsalltag des Deutschen Alpenvereins gibt es mit persönlicher Schutzausrüstung im Wesentlichen drei Berührungspunkte:

1. Ausrüstung der Trainer und Übungsleiter auf Kursen
2. Ausrüstung beim Routenschrauben
3. Ausrüstung im Verleih

Trainer /Übungsleiter

Damit der Versicherungsschutz für Trainer und Übungsleiter von der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft gewährleistet wird, muss deren Ausrüstung in Ordnung sein und regelmäßig überprüft werden. Angehende Trainer und Übungsleiter graduieren im Zuge ihrer DAV-Ausbildung parallel zu ihrer Trainerlizenz zu „qualifizierten Personen im Bergsport“ und sind im Zuge dessen dazu befähigt, ihre eigene Ausrüstung mindestens einmal pro Jahr selbst zu überprüfen. Hinzu kommt eine Kurzkontrolle auf Intaktheit vor dem jeweiligen Einsatz. Diese Überprüfungen müssen nicht schriftlich dokumentiert werden. Im Wesentlichen sollte die Ausrüstung normkonform und nicht-manipuliert sein. Außerdem muss sie sich in dem vom Hersteller angegebenen Lebensdauerintervall befinden und darf nicht von einem Rückruf betroffen sein.

Routenschrauber

Beim Handlungsfeld Routenschrauben gibt es für die betroffenen Personen zwei Szenarien. Entweder die Routenschrauber arbeiten auf freiberuflicher, selbständiger Basis, dann benutzen sie in der Regel ihr eigenes Material und tragen hierfür auch die alleinige Verantwortung (inklusive eines angemessenen Versicherungsschutzes). Oder: wird die Ausrüstung von der sektionseigenen Kletterhalle gestellt, liegt die Verantwortung dafür bei der Sektion, so dass das zur Verfügung gestellte Material mindestens einmal jährlich durch einen PSA-Sachkundigen überprüft werden muss. Vor dem jeweiligen Einsatz muss der Routenschrauber die Ausrüstung zudem einer Kurzkontrolle unterziehen.

Bei einem Verleih ist der jeweilige Materialwart für die Ausrüstung verantwortlich (siehe nächster Absatz). Es sei bereits hier erwähnt, dass das Verleihwesen in einer Sektion nicht direkt vom neuen DGUV Grundsatz betroffen ist, da hier nicht die Berufsgenossenschaft, sondern die Haftpflichtversicherung des DAV der Versicherungsträger ist. Im Interesse der eigenen Qualitätssicherung und Prävention nimmt der DAV jedoch den neuen DGUV Grundsatz zum Anlass, auch das Verleihwesen in Sektionen an diesen inhaltlich anzulehnen.

Ausrüstungsverleih

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) definiert den Begriff „Verleih“ (§ 598 bis 606 BGB). Demnach darf bei einem Verleih kein Entgelt fließen. Der Verleiher haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Gegensatz hierzu steht die „Vermietung“. Diese kennzeichnet sich dadurch aus, dass in irgendeiner Form Entgelt verlangt wird. Der Vermieter ist in der Pflicht, dass der vermietete Gegenstand in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand ist.

Obwohl in der Praxis der Sektionen häufig von Ausrüstungs“verleih“ gesprochen wird, dürfte es sich bei objektiver Betrachtung dennoch meist um Vermietungspraxis handeln. Selbst wenn ein Sektionsverleih unentgeltlich Ausrüstungsgegenstände verleiht, zahlt das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag, von dem mit großer Wahrscheinlichkeit ein Anteil im Ausrüstungsverleih

landet. Die Grenzen sind also fließend. In einem Ausrüstungsverleih sollte es in der Regel zwei strukturelle Ebenen der Organisation geben. Eine verantwortliche Person mit Fachkunde ist für die Anschaffung und Dokumentation der Ausrüstung sowie deren regelmäßige Überprüfung verantwortlich. Das Tagesgeschäft an der Ausleihtheke übernimmt ein eingewiesener Verleiher (Abbildung 1).

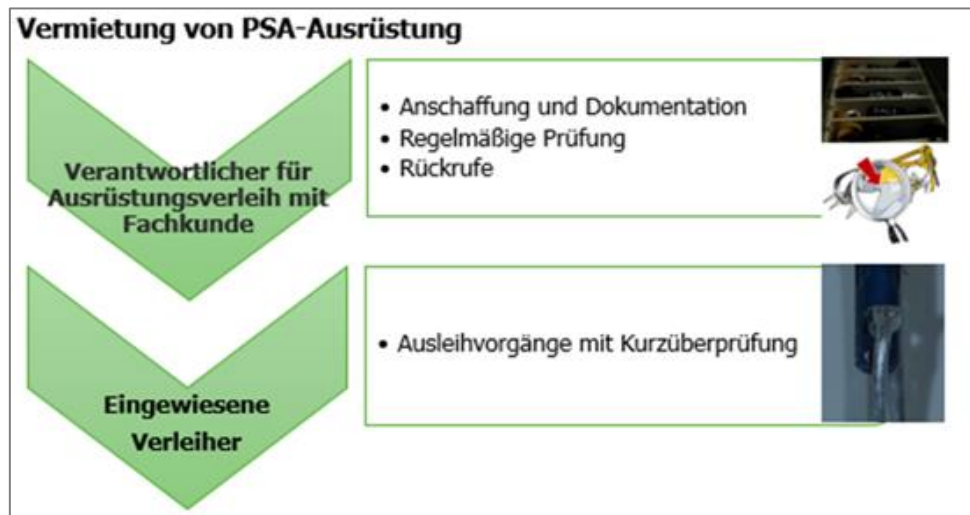


Abbildung 1: Ebenen eines Ausrüstungsverleihs.

Fachkundig ist in diesem Zusammenhang derjenige, der seine auf die Sicherheitsüberprüfung bezogene Fachkunde durch Aus- und Fortbildung oder durch persönliche Erfahrung erworben hat. „Erfahrung“ kann ausdrücklich auch durch langjährigen Umgang mit dem Bergsportgerät erworben werden. Es empfiehlt sich, dass in den Sektionen über die Fachkunde des für den Ausrüstungsverleih Verantwortlichen schriftlich Unterlagen geführt werden (Kopien erworbener Zertifikate, Kopien aus dem Tourenbuch oder zumindest (grobe) Eigen- oder Drittangaben über die durchgeführten Bergsportaktivitäten). Bergführer, Fachübungsleiter und Ausbildungsleiter werden in der Regel als fachkundig einzustufen sein. Die Beschreibung, wann Fachkunde vorliegt, ist letztendlich eine Grauzone. Deswegen empfiehlt der DAV den Ausrüstungswarten und Hauptverantwortlichen in den Sektionen für einen Ausrüstungsverleih ganz klar die Ausbildung zum PSA-Sachkundigen für Bergsport.

Ein Ausrüstungsverleih in einer Sektion sollte eine klare und gründliche Aufbau- und Ablauforganisation aufweisen. Stellt eine Sektion ihren Mitgliedern Ausrüstung leihweise zur Verfügung, dann haftet Sie dafür, dass das Material auch den Sicherheitsansprüchen genügt

(Weitere Informationen hierzu im Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins, S.54 -57). Um nicht in die Situation der Fahrlässigkeit zu kommen, sollten mindestens die von der Norm vorgeschriebenen Herstellerangaben zur sogenannten Lebensdauer der Ausrüstung eingehalten werden. Mit der Anschaffung eines Ausrüstungsgegenstandes sollte eine Art „Akte“ angelegt werden, in der alle wichtigen Daten (Kaufdatum, Chargennummer usw.) dokumentiert werden. Dabei sollte jeder Ausrüstungsgegenstand individuell erfasst werden. Der Fachkundige sollte die Ausrüstung mindestens einmal jährlich überprüfen und dies dokumentieren. Vor und/oder nach dem Ausleihvorgang sollte die verliehene Ausrüstung im Rahmen einer kurzen Sichtprüfung auf offensichtliche Schäden überprüft werden. Fällt dem Verleiher etwas negativ auf, kommt der Gegenstand in eine Art Sperrdepot (Kiste), welche regelmäßig vom fachkundigen Hauptverantwortlichen überprüft wird. Dieser gibt die vorläufig aussortierte Ausrüstung gegebenenfalls wieder frei oder entsorgt sie.

Strukturelle Maßnahmen im DAV

Um die Umsetzung des DGUV-Grundsatzes in der Praxis gewährleisten zu können, hat der DAV an verschiedenen Stellen auf die neuen Anforderungen reagiert (Abbildung 2). Die Hauptverantwortung und inhaltliche Koordination für die PSA-Ausbildung liegt bei der Sicherheitsforschung im Ressort Sportentwicklung der DAV-Bundesgeschäftsstelle. Diese stimmt die Lehrinhalte und Lehr-Methodik mit dem neu gegründeten PSA-Lehrteam des Ressorts Bildung ab. Das PSA-Lehrteam besteht aktuell aus 9 Mitgliedern, inklusive der zwei hauptberuflichen Mitarbeiter der DAV Sicherheitsforschung. Das Lehrteam führt die neuen Ausbildungslehrgänge zum PSA-Sachkundigen für Bergsport im Rahmen des DAV-Ausbildungsprogrammes durch.

Außerdem wurden von der Sicherheitsforschung die bisherigen Ausbildungsinhalte (Materialkunde) für die Trainer und Übungsleiter in den Lizenzlehrgängen überarbeitet und angepasst, sodass anstelle der bisherigen Materialkunde nun eine PSA-Einheit steht. Der Fokus liegt dabei auf der Sensibilisierung für Verschleißmechanismen und der Überprüfung des eigenen Materials. Die DAV-Lehrteams Sportklettern und Bergsteigen erhielten bereits eine ausführliche PSA-Schulung, um die Inhalte in der Trainerausbildung kompetent anwenden zu können. Zusätzlich entsteht ein umfangreiches Skript in Kooperation mit der

Firma Edelrid, welches als Schulungsunterlage für Kurse und in digitaler Form im DAV Vereinsintern (Intranet) zur Verfügung stehen wird.

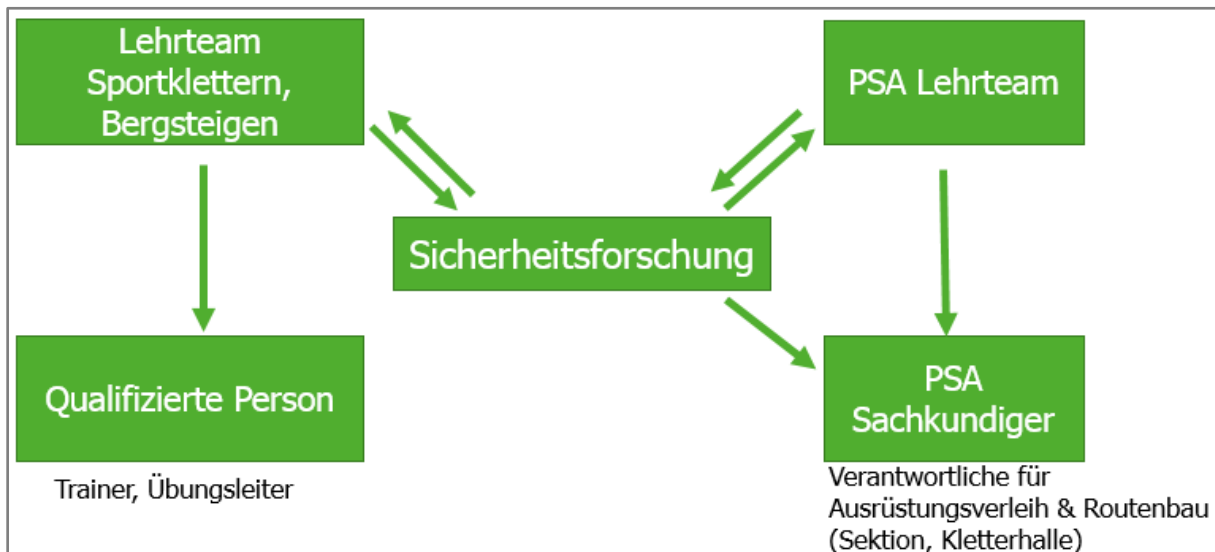


Abbildung 2: PSA-Ausbildungsstruktur im DAV.

PSA Sachkundigen Ausbildung im DAV

Die Ausbildung zum PSA-Sachkundigen für Bergsport wurde 2019 in das DAV-Ausbildungsprogramm als fächerübergreifende Fortbildung aufgenommen. Im Moment (2019) umfasst diese ein zweitägiges Kompaktseminar, ab 2020 wird die Ausbildung auf drei Tage ausgeweitet. Als Grundvoraussetzung bringen die Teilnehmer bereits bergsportspezifisches Anwenderwissen mit, sodass sich die Inhalte der Ausbildung auf folgende Punkte konzentrieren:

- Grundlagen für den PSA-Verleih
- Materialkunde mit Praxisbeispielen
- Dokumentation
- Praxisaustausch zum Verleihbetrieb
- Prüfung und Zertifikat nach DGUV Grundsatz 312-906

Zukünftig wird es noch eine Erweiterung zum Bereich Routenbau geben. Hier werden die speziell im Routenbau eingesetzten Ausrüstungsgegenstände aus der Arbeitssicherheit thematisiert.

Exkurs:

Teilnehmergequipment bei DAV Veranstaltungen

Vor allem Trainer und Übungsleiter müssen sich der Herausforderung stellen: Wie ist mit Teilnehmergequipment auf Veranstaltungen und Kursen umzugehen? Gibt es hierfür rechtlich bindende Vorschriften oder offizielle Richtlinien für Veranstaltungsleiter? Der DAV hat hierfür eine klare Position erarbeitet. Zunächst einmal ist von einer Verantwortungsteilung auszugehen. Jeder Teilnehmer besitzt eine gewisse Eigenverantwortung für sein Material. Die Sorgfaltspflicht des Veranstaltungsleiters gestaltet sich abhängig vom Vorwissen der Teilnehmer und der Art der Veranstaltung. Unterschieden wird hier beispielsweise zwischen Führungstour, Gemeinschaftstour und Kurs (Anfängerkurs, Fortgeschrittenkurs usw.). Bei Anfängerkursen ist der Kursleiter stark in der Verantwortung, die Ausrüstung der Teilnehmer einem kritischen Blick zu unterziehen. Bei Gemeinschaftstouren dagegen liegt die Verantwortung voll bei den Teilnehmern. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sollten Kursleiter offensichtlich mangelhafte Ausrüstung erkennen und aussortieren. Dies kann aber nur anhand einer Art Kurzprüfung geschehen. Eine vollständige PSA-Überprüfung am Anfang jedes Kurses ist im DAV nicht notwendig.

Zukünftig werden die Teilnehmer bereits im Rahmen der Angebotsauschreibung einen Hinweis erhalten, dass die Ausrüstung intakt und innerhalb der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer sein muss.

Bei Minderjährigen geht die Teilnehmer-Eigenverantwortung vor der Veranstaltung auf die Erziehungsberechtigten über. Vor Ort hat dann der Veranstaltungsleiter die alleinige Sorgfaltspflicht. Auch bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen liegt eine hohe Sorgfaltspflicht beim Veranstaltungsleiter.

PSA bei anderen Institutionen und Organisationen

Ein Aufgabengebiet des Ressorts Sportentwicklung des DAV umfasst den Bereich „Klettern als Schulsport“. Auch im Schulsport wird PSA verwendet und die Berufsgenossenschaft stellt auch hier für die Versicherungsträger die Anforderungen. Aus diesem Grund hat der DAV bereits seine Schulsportreferenten der DAV-Landesverbände über die Sachlage informiert und sie zu

PSA-Sachkundigen für Bergsport ausgebildet. Diese tragen ihr Wissen in die Lehrer-Fortbildungslehrteams der Bundesländer, die Lehrteamsmitglieder bilden anschließend als Multiplikatoren die Lehrer aus. Es gibt viele weitere Institutionen und Organisationen, bei denen PSA eine Rolle spielt und die jeweiligen Versicherungsträger ein Interesse daran haben dürften, dass der Umgang mit Ausrüstung klar geregelt ist. Als Beispiel seien hier Hochschulsportverbände oder kommerzielle Bergschulen genannt. Auch dort werden entsprechende Veranstaltungen abgehalten und wird PSA-Material herausgegeben bzw. verliehen. Der DAV wird in diesen Bereichen nicht aktiv sein. Es lässt sich erahnen, wie umfangreich das Feld PSA im Bergsport ist, und dass im Prinzip alle die diese Sportart betreiben, davon betroffen sind.